

DBG_Satzungsänderung2025_Vergleich_DBG-MV2023

Diese Änderungen wurde auf der DBG-Mitgliederversammlung am 05.06.2023 beschlossen. Aufgrund eines Formfehlers muss der Beschluss auf der DBG-Mitgliederversammlung am 17.03.2025 wiederholt werden. Zudem haben das Finanzamt und das Vereinsregister Frankfurt noch Punkte angemerkt, die rechtlich relevant sind und in der Satzung geändert werden müssen. Die entsprechenden Dateien sowie den finalen Entwurf der Satzung finden Sie auf www.bunsen.de/mitgliederversammlung.

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Der Verein führt den Namen: "Deutsche Bunsen-Gesellschaft für physikalische Chemie". Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen. Er wird im Folgenden mit DBG abgekürzt.</p> <p>2. Sitz der DBG ist Frankfurt am Main.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Der Verein führt den Namen: "Deutsche Bunsen-Gesellschaft für physikalische Chemie". Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen. Er wird im Folgenden mit DBG abgekürzt.</p> <p>2. Sitz der DBG ist Frankfurt am Main.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Im internationalen Kontext firmiert die DBG als German Bunsen Society for Physical Chemistry.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Aktualisierung</p>
<p>§ 2 Zweck</p> <p>1. Die DBG bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage die Pflege und Förderung der gesamten physikalischen Chemie in wissenschaftlicher und technischer Beziehung und strebt eine möglichst innige Wechselwirkung zwischen Wissenschaft und Technik an.</p> <p>2. Die DBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.</p> <p>3. Die DBG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>4. Mittel der DBG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen</p>	<p>§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Die DBG bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage die Pflege und Förderung der gesamten physikalischen Chemie in wissenschaftlicher und technischer Beziehung die Förderung der Wissenschaft im Fachgebiet der Physikalischen Chemie und angrenzender Gebiete und strebt eine möglichst innige Wechselwirkung zwischen Wissenschaft und Technik an. ein enges Zusammenwirken von Lehre, Forschung, Anwendung und Wirtschaft zu gesellschaftlich relevanten, mit Physikalischer Chemie verbundenen Themen an.</p> <p>2. Die DBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.</p>	<p>Ergänzung nach Mustersatzung</p> <p>Anpassung nach Mustersatzung und an modernes Leitbild der DBG</p> <p>keine Spezifizierung auf bestimmte Ausgabe der Abgabenordnung; Anpassung an Mustersatzung</p>

<p>aus Mitteln der DBG.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>	<p>3. Die DBG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>4. Mittel der DBG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln der DBG oder dem Vereinsvermögen.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>6. Die Amtsträger/innen der Gesellschaft arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Auslagenersatz.</p>	<p>Spezifizierung</p> <p>notwendige Ergänzung</p>
<p>Die DBG verfolgt ihre Aufgaben und Ziele vornehmlich durch</p> <p>a. Versammlungen, insbesondere die jährlich stattfindende Hauptversammlung, weiter unter anderem Bunsen-Diskussionstagungen und Bunsen-Kolloquien,</p> <p>b. Druckschriften, wie die wissenschaftliche Zeitschrift "Physical Chemistry Chemical Physics PCCP" (gemeinsam mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften Europas) und das Mitteilungsblatt "Bunsen-Magazin",</p>	<p>§ 3 Zweckverwirklichung</p> <p>Die DBG verfolgt ihre Aufgaben und Ziele vornehmlich durch</p> <p>a. die Zusammenarbeit der Mitglieder aus Wissenschaft, Wirtschaft und staatlichen Einrichtungen in Gremien, Kommissionen und anderen Gliederungen,</p> <p>a. Versammlungen, insbesondere die jährlich stattfindende Hauptversammlung), weiter unter anderem Bunsen-Diskussionstagungen und Bunsen-Kolloquien,</p> <p>b. die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere der Jahrestagung,</p> <p>b. Druckschriften, wie die wissenschaftliche Zeitschrift "Physical Chemistry Chemical Physics PCCP" (gemeinsam mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften Europas) und das Mitteilungsblatt "Bunsen-Magazin",</p> <p>c. die Herausgabe einer Vereinspublikation in geeigneter Form (gedruckt, digital o.ä.) und von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Publikationen, Berichten, Büchern in geeigneter Form (gedruckt, digital o.ä.) allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen,</p>	<p>neuer Paragraph</p> <p>allgemeinere Formulierung zu bisherigem §2 Abschnitt f</p> <p>allgemeinere Formulierung</p> <p>allgemeinere Formulierung</p>

<p>c. Pflege von Beziehungen zu Vereinen und Gesellschaften ähnlicher Ziele im In- und Ausland,</p> <p>d. Verleihung von Auszeichnungen,</p> <p>e. Unterstützung wichtiger wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag der DBG,</p> <p>f. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen und Fachstrukturen,</p> <p>und durch ähnliche Mittel.</p>	<p>c. d. Pflege von Beziehungen zu und Kooperationen mit Vereinen und Gesellschaften Organisationen mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland,</p> <p>d. e. Verleihung von Auszeichnungen,</p> <p>e. Unterstützung wichtiger wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag der DBG,</p> <p>f. Bildung von Ausschüssen, und Kommissionen und Fachstrukturen,</p> <p>f. die Durchführung und Auswertung von Projekten zur Förderung von Forschung, fachlicher Information und Bildung,</p> <p>g. die fachliche und finanzielle Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses,</p> <p>h. die Treuhänderschaft für unselbstständige Stiftungen, deren Zwecke auch Zwecke der Gesellschaft sind</p> <p>und durch ähnliche Mittel.</p>	<p>allgemeinere Formulierung</p> <p>neu in §3 Abschnitt f</p> <p>neu in §3 Abschnitt a</p> <p>allgemeinere Formulierung zu bisherigen §2 Abschnitt e</p> <p>notwendige Ergänzung</p> <p>notwendige Ergänzung</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Zur Aufnahme in die DBG ist ein schriftlicher Antrag der/des Aufzunehmenden bei der Geschäftsstelle erforderlich. Der Antrag wird in einer der nächsten Ausgaben des Mitteilungsblattes veröffentlicht. Wird innerhalb zweier Monate nach Veröffentlichung kein Widerspruch gegen die Aufnahme seitens eines Mitglieds erhoben, so gilt die Aufnahme als vollzogen. Erfolgt Widerspruch, so entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.</p> <p>2. Rechte der Mitglieder</p>	<p>§ 3 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Zur Aufnahme in die DBG ist ein schriftlicher Antrag der/des Aufzunehmenden bei der Geschäftsstelle erforderlich. Der Antrag wird in einer der nächsten Ausgaben des Mitteilungsblattes veröffentlicht. Wird innerhalb zweier Monate nach Veröffentlichung kein Widerspruch gegen die Aufnahme seitens eines Mitglieds erhoben, so gilt die Aufnahme als</p>	<p>neue Aufteilung zur besseren Übersicht und Anpassung an Mustersatzung in die Kategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 4 Mitgliedschaft • § 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft • § 6 Beendigung der Mitgliedschaft • § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder • § 8 Mitgliedsbeiträge <p>neu in § 5 Abschnitte 1-3</p>

<p>Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Rechte beginnen nach erfolgter Zahlung des ersten Jahresbeitrages und ruhen bei Unterlassung der Zahlung des Jahresbeitrages bis zur erfolgten Zahlung.</p> <p>3. Pflichten der Mitglieder Die Pflichten der Mitgliedschaft beginnen nach erfolgter Aufnahme des Mitgliedes in die DBG. Die Mitglieder sind verpflichtet, die DBG bei der Durchführung und Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung sowie satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.</p> <p>4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod, a. durch Erklärung des Austritts. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss der Geschäftsführung spätestens drei Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben zugegangen sein. b. falls bis zum Schluss des Geschäftsjahres der Beitrag für dieses Jahr trotz zweimaliger Mahnung gemäß § 4 Absatz 8. und 9. nicht bezahlt ist.</p> <p>durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand, wenn das Verbleiben eines Mitgliedes in der DBG ihrem Ansehen schädlich ist oder ihren Zielen zuwiderläuft. Gegen diese Entscheidung kann Berufung beim Ständigen Ausschuss eingelegt werden. Der Ständige Ausschuss entscheidet dann über den Ausschluss des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Das betreffende Mitglied hat in diesem Fall kein Stimmrecht.</p>	<p>vollzogen. Erfolgt Widerspruch, so entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.</p> <p>2. Rechte der Mitglieder Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Rechte beginnen nach erfolgter Zahlung des ersten Jahresbeitrages und ruhen bei Unterlassung der Zahlung des Jahresbeitrages bis zur erfolgten Zahlung.</p> <p>3. Pflichten der Mitglieder Die Pflichten der Mitgliedschaft beginnen nach erfolgter Aufnahme des Mitgliedes in die DBG. Die Mitglieder sind verpflichtet, die DBG bei der Durchführung und Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung sowie satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.</p> <p>4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod, a. durch Erklärung des Austritts. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss der Geschäftsführung spätestens drei Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben zugegangen sein. b. falls bis zum Schluss des Geschäftsjahres der Beitrag für dieses Jahr trotz zweimaliger Mahnung gemäß § 4 Absatz 8. und 9. nicht bezahlt ist.</p> <p>durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand, wenn das Verbleiben eines Mitgliedes in der DBG ihrem Ansehen schädlich ist oder ihren Zielen zuwiderläuft. Gegen diese Entscheidung kann Berufung beim Ständigen Ausschuss eingelegt werden. Der Ständige Ausschuss entscheidet dann über den Ausschluss des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Das betreffende Mitglied hat in diesem Fall kein Stimmrecht.</p>	<p>neu in § 7</p> <p>neu in § 7</p> <p>neu in § 8 Abschnitt 5</p> <p>neu in § 6</p>
---	---	---

	<p>1. Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer deren Zwecke und Ziele unterstützen will und an der Physikalischen Chemie und angrenzenden Gebieten interessiert ist. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Gesellschaft besteht nicht.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat persönliche und fördernde Mitglieder.</p> <p>3. Die Mitglieder unterteilen sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ordentliche Mitglieder b. Ehrenmitglieder c. Fördernde Mitglieder <p>Ordentliche Mitglieder sind in der Physikalischen Chemie und angrenzenden Gebieten tätige und interessierte Personen des In- und Auslands einschließlich Studierender bzw. Promovierender sowie Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses hervorragende Förderinnen und Förderer der Physikalischen Chemie und der Ziele der Gesellschaft ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, welche die Gesellschaft zu vergeben hat.</p> <p>Fördernde Mitglieder der Gesellschaft können Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessenverbände und Behörden sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck der Gesellschaft ideell und materiell zu fördern.</p>	<p>In der bisherigen Satzung schlug der StA der Mitgliederversammlung Kandidat:innen nur für den Ehrenvorsitz vor; die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnungen eines Vereins und sollte von der Mitgliederversammlung vergeben werden. Der Ehrenvorsitz entfällt, da er bisher nur einmal vergeben wurde und die Ehrenmitgliedschaft ein Alleinstellungsmerkmal bekommen soll.</p>
	<p>§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft</p> <p>1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist bei der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch einzureichen.</p>	<p>neuer Paragraph</p>

	<p>2. Der Antrag wird den Mitgliedern über die Vereinspublikation bekannt gegeben. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe kein Widerspruch, so ist die Aufnahme genehmigt, anderenfalls entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss gegenüber der/dem Antragsstellenden nicht begründet werden. Sie ist nicht anfechtbar.</p> <p>3. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der Geschäftsstelle unter Verweis auf die Satzung mitgeteilt.</p>	<p>4 Wochen statt 2 Monaten; verkürzte Zeit sollte ausreichen</p>
	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Kündigung beenden. Die Kündigung muss schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode eines Mitglieds, im Fall von juristischen Personen mit deren Auflösung.</p> <p>3. Mitglieder können ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Verstoß gegen die Satzung b. bei unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten c. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung. <p>4. In den Fällen a) und b) wird der Ausschluss vom Vorstand ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung kann Berufung beim Ständigen Ausschuss eingelegt werden. Der Ständige Ausschuss entscheidet dann über den Ausschluss des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied hat in diesem Fall kein Stimmrecht.</p> <p>5. Im Fall c) wird der Ausschluss durch die Geschäftsführung ausgesprochen.</p> <p>6. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.</p>	<p>neuer Paragraph</p>

	<p>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4 haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bzw. in schriftlichen/elektronischen Abstimmungen und sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen mit einer kurzen Begründung spätestens sechs Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.</p> <p>2. Alle Mitglieder sind gehalten, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Die Satzung und die Beschlüsse der Gesellschaft sind bindend.</p> <p>3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich und gebührenfrei zu entrichten.</p> <p>4. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, jede Änderung der postalischen und elektronischen Adressen der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>5. Die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Gesellschaft müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein.</p>	<p>neuer Paragraph</p>
<p>§ 4 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung nach Antrag des Ständigen Ausschusses. Das Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird als fester Beitrag erhoben.</p> <p>2. Feste Beiträge entrichten:</p> <p>a. Natürliche Personen</p> <p>b. Juristische Personen (Firmen, Mitgliedsverbände, Interessenvereine, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, wissenschaftliche Institute, Bibliotheken).</p>	<p>§ 4 8 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung nach Antrag des Ständigen Ausschusses. Das Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird als fester Beitrag erhoben.</p> <p>2. Feste Beiträge entrichten:</p> <p>a. Natürliche Personen</p> <p>b. Juristische Personen (Firmen, Mitgliedsverbände, Interessenvereine, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, wissenschaftliche Institute, Bibliotheken).</p>	<p>neu in § 8 Abschnitt 1 und 2 Das Geschäftsjahr ist neu in § 1 Abschnitt 3</p> <p>neu in § 4 Abschnitt 3</p>

<p>3. Der Jahresbeitrag ist nach Eingang der Beitragsrechnung, spätestens bis zum 30. April zu entrichten.</p> <p>4. Erfolgt der Neueintritt in die DBG bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, ist der volle Beitrag zu entrichten.</p> <p>5. Bei Neueintritt ab 1. Juli des laufenden Jahres ist der halbe Beitrag zu zahlen.</p> <p>6. Studentische Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, sofern Sie Mitgliederinformationen und Bunsen-Magazin nur elektronisch beziehen.</p> <p>7. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können auf Antrag durch Zahlung eines bedeutenden Betrages fördernde Mitglieder der DBG werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein förderndes Mitglied zahlt mindestens den 3-</p>	<p>3. Der Jahresbeitrag ist nach Eingang der Beitragsrechnung, spätestens bis zum 30. April zu entrichten</p> <p>1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.</p> <p>2. Die Beitragskategorien und die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung jährlich zu genehmigen.</p> <p>3. Der Jahresbeitrag ist nach Eingang der Beitragsrechnung spätestens bis zum 31. März gebührenfrei zu entrichten. Die Beitragsrechnung kann gedruckt oder digital zugestellt werden.</p> <p>4. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung des Jahresbeitrags bis zur erfolgten Zahlung.</p> <p>5. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.</p> <p>4. Erfolgt der Neueintritt in die DBG bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, ist der volle Beitrag zu entrichten.</p> <p>5-6. Bei Neueintritt ab 1. Juli des laufenden Jahres ist der halbe Beitrag zu zahlen.</p> <p>7. Der Vorstand kann mit Organisationen ähnlicher Ziele Doppelmitgliedschaftsabkommen abschließen. Doppelmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.</p> <p>6. Studentische Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, sofern Sie Mitgliederinformationen und Bunsen-Magazin nur elektronisch beziehen.</p> <p>7. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können auf Antrag durch Zahlung eines bedeutenden Betrages fördernde Mitglieder der DBG werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein förderndes Mitglied zahlt mindestens den 3-fachen Jahres-Regelmitgliedsbeitrag. Ein persönliches Mitglied kann durch eine Einmalzahlung zu einem Mitglied auf</p>	<p>bisher in §4 Abschnitt 11 keine namentliche Nennung von Organisationen in der Satzung erforderlich; Information erfolgt auf Mitgliedsantrag und DBG-Webseite</p> <p>Beitragskategorien sollten von der Mitgliederversammlung flexibel beschlossen werden können, ohne eine Satzungsänderung erforderlich zu machen</p> <p>neu in §4 Abschnitt 3</p> <p>Förderndes Mitglied und Mitgliedschaft auf Lebenszeit gehört zu Beitragskategorie</p>
--	---	---

<p>fachen Jahres-Regelmitgliedsbeitrag. Ein persönliches Mitglied kann durch eine Einmalzahlung zu einem Mitglied auf Lebenszeit werden. Die Höhe der Einmalzahlung hängt vom Lebensalter des Mitglieds ab.</p> <p>8. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder, bei Vorliegen besonderer Leistungen, Beitragsfreiheit beschließen.</p> <p>9. Nichteingegangene Beiträge werden nach dem 30. April angemahnt. Gleichzeitig wird die Lieferung des Bunsen-Magazins eingestellt und erst nach erfolgter Zahlung wieder aufgenommen. Ein Anspruch auf Nachlieferung besteht auch nach erfolgter Zahlung nicht.</p> <p>10. Mitglieder, die trotz erster Mahnung den Beitrag bis 30. September nicht bezahlt haben, erhalten eine zweite Mahnung unter Hinweis auf das Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 5b.</p> <p>11. Mit den nachstehend aufgeführten Gesellschaften und Vereinen hat die DBG ein Doppelmitgliedschaftsabkommen. Doppelmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Diese Ermäßigung gilt nur für vollzahlende persönliche Mitglieder.</p> <p>a. DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V., Frankfurt b. Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V. (GDCh), Frankfurt c. Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. (DPG), Bad Honnef</p> <p>12. Da die DBG nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne und unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, gelten die Beiträge an die DBG als steuerlich absetzbare Ausgaben.</p>	<p>Lebenszeit werden. Die Höhe der Einmalzahlung hängt vom Lebensalter des Mitglieds ab.</p> <p>8. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder, bei Vorliegen besonderer Leistungen, Beitragsfreiheit beschließen.</p> <p>9. Nichteingegangene Beiträge werden nach dem 30. April angemahnt. Gleichzeitig wird die Lieferung des Bunsen-Magazins eingestellt und erst nach erfolgter Zahlung wieder aufgenommen. Ein Anspruch auf Nachlieferung besteht auch nach erfolgter Zahlung nicht.</p> <p>10. Mitglieder, die trotz erster Mahnung den Beitrag bis 30. September nicht bezahlt haben, erhalten eine zweite Mahnung unter Hinweis auf das Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 5b.</p> <p>11. Mit den nachstehend aufgeführten Gesellschaften und Vereinen hat die DBG ein Doppelmitgliedschaftsabkommen. Doppelmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Diese Ermäßigung gilt nur für vollzahlende persönliche Mitglieder. a. DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V., Frankfurt b. Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V. (GDCh), Frankfurt c. Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. (DPG), Bad Honnef</p> <p>12. Da die DBG nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne und unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, gelten die Beiträge an die DBG als steuerlich absetzbare Ausgaben.</p>	<p>neu §8 Abschnitt 3 und 4</p> <p>neu in §8 Abschnitt 7</p> <p>Bzgl. steuerlicher Absetzbarkeit sind Vorgaben des Gesetzgebers einzuhalten. Dazu kann in der in der Satzung nichts vorgegeben werden. Bei Erfüllung der Vorgaben wird die steuerliche Absetzbarkeit wird in der Beitragsrechnung aufgeführt</p>
<p>§ 5 Verwaltung der DBG</p>	<p>§ 5 Verwaltung der DBG</p> <p>§ 9 Organe der Gesellschaft</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung und übersichtlichere neue Gliederung</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 9 Organe der Gesellschaft • § 10 Mitgliederversammlung

<p>1. Der Vorstand und der Ständige Ausschuss verwalten ehrenamtlich die DBG nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen; sie sind hierfür der Mitgliederversammlung verantwortlich.</p> <p>2. Organe der DBG sind: a. Vorstand b. Ständiger Ausschuss c. Mitgliederversammlung</p>	<p>1. Der Vorstand und der Ständige Ausschuss verwalten ehrenamtlich die DBG nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen; sie sind hierfür der Mitgliederversammlung verantwortlich.</p> <p>2. Organe der DBG sind: a. Vorstand b. Ständiger Ausschuss c. Mitgliederversammlung</p> <p>Die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgen: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand 3. der Ständige Ausschuss 4. die Geschäftsführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 11 Vorstand • § 12 Ständiger Ausschuss
<p>Aufgrund der besseren Übersicht werden die Paragraphen der bisherigen Satzung hier in der Reihenfolge vorgebracht, wie sie inhaltlich zur neuen Satzung passen.</p>		
<p>§ 10 Versammlungen</p> <p>1. Die DBG hält die Hauptversammlung sowie ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ab.</p> <p>2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich in der Zeit vom 1. April bis 30. September statt. Sie besteht aus einem wissenschaftlichen Teil, der a. den persönlichen Austausch der Mitglieder, b. die Förderung der Wissenschaft durch wissenschaftliche Vorträge, Diskussionen usw. bezweckt, sowie der ordentlichen Mitgliederversammlung.</p> <p>3. Die Einladung für die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 12 Wochen vorher im Bunsen-Magazin und auf der Homepage der DBG durch die Geschäftsstelle unter Angabe von Ort und Tag und Mitteilung der Tagesordnung anzukündigen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die DBG hält die Hauptversammlung sowie ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ab.</p> <p>2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich in der Zeit vom 1. April bis 30. September statt. Sie besteht aus einem wissenschaftlichen Teil, der a. den persönlichen Austausch der Mitglieder, b. die Förderung der Wissenschaft durch wissenschaftliche Vorträge, Diskussionen usw. bezweckt, sowie der ordentlichen Mitgliederversammlung.</p> <p>3. Die Einladung für die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 12 Wochen vorher im Bunsen-Magazin und auf der Homepage der DBG durch die Geschäftsstelle unter Angabe von Ort und Tag und Mitteilung der Tagesordnung anzukündigen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in</p>	<p>Eigener neuer Paragraph zu Mitgliederversammlung</p> <p>Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen: siehe § 3 Abschnitt b; Auflösung des vorgegebenen Zeitraums für volle Flexibilität Formulierungen und 2a und b sind bei Tagungen selbstverständlich und werden ohne Ersatz gestrichen</p> <p>siehe neuer § 10 Abschnitte 2 und 3 Kürzung von 12 auf 8 Wochen für mehr Flexibilität</p>

<p>durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Fällen zuständig, insbesondere für folgende Punkte:</p> <p>a. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr b. Feststellung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Berichtes der/des Schatzmeisters/in c. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung d. Die Vornahme der erforderlichen Wahlen e. Festsetzung des Jahresbeitrages f. Beschluss über Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlungen g. Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachten Anträge</p> <p>4. Anträge, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Erledigung kommen sollen, sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich der/dem Ersten Vorsitzenden zu übermitteln. Der Ständige Ausschuss ist befugt, ohne Einhaltung von Formen und Fristen Anträge auf der Mitgliederversammlung zu stellen und über sie beschließen zu lassen. Diese Befugnis gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, die den Mitgliedern mindestens 12 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzumachen sind oder für Anträge auf Auflösung des Vereins, die nach §11 geregelt sind.</p> <p>5. Vertagung einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder eine Verlegung an einen anderen Ort kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Ständigen Ausschusses erfolgen. Im Falle der Vertagung läuft die Amtsdauer aller Mitglieder des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.</p> <p>6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Veranlassung des Ständigen Ausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie müssen im letzteren Falle vom Vorstand binnen 6 Wochen nach erfolgtem Antrag und mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung im Bunsen-Magazin oder auf der Homepage der DBG angekündigt werden.</p>	<p>durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Fällen zuständig, insbesondere für folgende Punkte:</p> <p>a. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr b. Feststellung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Berichtes der/des Schatzmeisters/in c. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung d. Die Vornahme der erforderlichen Wahlen e. Festsetzung des Jahresbeitrages f. Beschluss über Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlungen g. Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachten Anträge</p> <p>4. Anträge, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Erledigung kommen sollen, sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich der/dem Ersten Vorsitzenden zu übermitteln. Der Ständige Ausschuss ist befugt, ohne Einhaltung von Formen und Fristen Anträge auf der Mitgliederversammlung zu stellen und über sie beschließen zu lassen. Diese Befugnis gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, die den Mitgliedern mindestens 12 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzumachen sind oder für Anträge auf Auflösung des Vereins, die nach §11 geregelt sind.</p> <p>5. Vertagung einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder eine Verlegung an einen anderen Ort kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Ständigen Ausschusses erfolgen. Im Falle der Vertagung läuft die Amtsdauer aller Mitglieder des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.</p> <p>6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Veranlassung des Ständigen Ausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie müssen im letzteren Falle vom Vorstand binnen 6 Wochen nach erfolgtem Antrag und mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung im Bunsen-Magazin oder auf der Homepage der DBG angekündigt werden.</p>	<p>siehe neuer § 10 Abschnitt 3</p> <p>Planung der Jahrestagung soll nicht vom Termin der Mitgliederversammlung abhängig sein; bei akuten Geschehnissen, die eine Änderung zur Ort und Zeit der Jahrestagung erfordern, sollte direkt durch die Chairs und den Vorstand reagiert werden können</p> <p>Anträge durch Mitglieder: siehe neuer § 6 Abschnitt 1</p> <p>siehe neuer § 10 Abschnitt 6</p> <p>siehe neuer § 10 Abschnitte 7 und 8</p>
---	--	--

<p>7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>8. Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden unbeschadet der Sonderregelungen für Satzungsänderungen und die Auflösung der DBG (§11) mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Ersten Vorsitzenden.</p> <p>9. Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden von der/dem Geschäftsführer/in oder vertretungsweise nach Bestimmung des Versammlungsleiters von einer/m anderen Teilnehmer/in protokolliert und von dieser/m und der/dem Ersten Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in beurkundet.</p> <p>10. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen.</p>	<p>7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>8. Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden unbeschadet der Sonderregelungen für Satzungsänderungen und die Auflösung der DBG (§11) mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Ersten Vorsitzenden.</p> <p>9. Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden von der/dem Geschäftsführer/in oder vertretungsweise nach Bestimmung des Versammlungsleiters von einer/m anderen Teilnehmer/in protokolliert und von dieser/m und der/dem Ersten Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in beurkundet.</p> <p>10. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen.</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung aller erschienenen Mitglieder der Gesellschaft.</p> <p>2. Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann als Präsenzveranstaltung oder über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Über das Format entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen.</p> <p>Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind.</p>	<p>siehe neuer § 10 Abschnitt 2</p> <p>siehe neuer § 10 Abschnitt 4</p> <p>siehe neuer § 10 Abschnitt 9</p> <p>wird durch Ehrenmitgliedschaft als höchste Auszeichnung der DBG ersetzt</p>
---	---	--

	<p>Die Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, elektronisch oder über die Vereinspublikation spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung. Der/Die Präsident/in leitet die Versammlung. Er/Sie kann eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere, unter Berücksichtigung von § 10 Absatz 1 dieser Satzung, für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr mit Aussprache b. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer/innen mit Aussprache c. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung d. Festsetzung der Beitragsordnung e. die Vornahme der erforderlichen Wahlen f. Beschlussfassung über die vom Vorstand, vom Ständigen Ausschuss oder von den Mitgliedern eingebrachten Anträge g. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses h. Beschlussfassung einer Umlage für einmalige Sonderaufwendungen auf Empfehlung des Vorstands <p>4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas Anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen (ohne Stimmrecht).</p> <p>6. Vertagung einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder eine Verlegung an einen anderen Ort kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Im Falle</p>	<p>Kürzung von 12 auf 8 Wochen für mehr Flexibilität</p> <p>Neuer Abschnitt 3h, da ohne Aufnahme dieses Abschnittes in die Satzung kein Beschluss zu Umlagen gefasst werden darf.</p>
--	--	---

	<p>der Vertagung läuft die Amtsdauer aller Mitglieder des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.</p> <p>7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:</p> <p>a. wenn der Vorstand oder der Ständige Ausschuss es für notwendig hält;</p> <p>b. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragt.</p> <p>8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg einzuladen.</p> <p>9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Bericht anzufertigen, der von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.</p>	
<p>§ 6 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Gesellschaft im Rahmen der bestehenden Bestimmungen und Gesetze. Er besteht aus</p> <p>a. der/dem Ersten Vorsitzenden b. der/dem Zweiten Vorsitzenden c. der/dem Schatzmeister/in</p> <p>2. Kandidaten für den Vorsitz werden auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses von der Mitgliederversammlung für insgesamt vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres in der Funktion des/der 2. Vorsitzenden. Am 1. Januar des darauffolgenden Jahres übernimmt der/die 2. Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren die Funktion des/der 1. Vorsitzenden. Im Anschluss daran übernimmt der/die 1. Vorsitzende für die Dauer eines Jahres erneut die Funktion des/der 2. Vorsitzenden. Die/der</p>	<p>§ 6 11 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Gesellschaft im Rahmen der bestehenden Bestimmungen und Gesetze. Er besteht aus</p> <p>a. der/dem Ersten Vorsitzenden b. der/dem Zweiten Vorsitzenden c. der/dem Schatzmeister/in</p> <p>1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung durch die Präsidentin/den Präsidenten b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts</p>	<p>Aufgaben des Vorstandes genauer definiert Zusammensetzung des Vorstandes in Abschnitt 2</p> <p>bisher § 8 Abschnitt 1</p>

<p>Schatzmeister/in werden auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.</p> <p>3. Dem Vorstand sind eine/ein besoldete/r Geschäftsführer/in zur Leitung der Geschäftsstelle und eine/ein Schriftleiter/in für das Bunsen-Magazin unterstellt, deren Tätigkeit durch besondere Geschäftsordnungen geregelt wird. Sie nehmen an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>4. Die/Der Schatzmeister/in kann unbeschränkt wieder gewählt werden.</p>	<p>Rechtsverbindliche Erklärungen aller Art des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.</p> <p>2. Der Vorstand besteht aus</p> <p>a. der Präsidentin/ dem Präsidenten (1. Vorsitzende/r)</p> <p>b. der/ Vize-Präsidentin/ dem Präsidenten (2. Vorsitzende/r)</p> <p>c. der/dem Schatzmeister/in</p> <p>2. 3. Kandidatinnen/Kandidaten für das Amt der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Vize-Präsidentin/des Vize-Präsidenten werden auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses von der Mitgliederversammlung für insgesamt vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres in der Funktion der Vize-Präsidentin/des Vize-Präsidenten. Am 1. Januar des darauffolgenden Jahres übernimmt die/der Vize-Präsidentin/des Vize-Präsident für die Dauer von zwei Jahren die Funktion der Präsidentin/des Präsidenten. Im Anschluss daran übernimmt die Präsidentin/der Präsident. für die Dauer eines Jahres erneut die Funktion der Vize-Präsidentin/des Vize-Präsidenten. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die/der Schatzmeister/in werden auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.</p> <p>4. Die/der Schatzmeister/in werden auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Die/Der Schatzmeister/in kann unbeschränkt wiedergewählt werden.</p> <p>5. Sollten mehr als ein Mitglied des Vorstandes geschäftsunfähig werden oder ausscheiden, so wählt der Ständige Ausschuss für sie Stellvertreter/innen aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung Mitgliederversammlung.</p> <p>6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>	<p>Wiederwahl bisher nicht geregelt neuer Abschnitt 4 für die Wahl des/der Schatzmeister/in</p> <p>neuer Abschnitt für die Wahl des/der Schatzmeister/in, in</p> <p>ehemals § 8 Abschnitt 4</p>
---	---	---

	<p>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten, bei dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertretung.</p> <p>Der Vorstand ist befugt, auf schriftlichem/elektronischem Wege zu verhandeln und abzustimmen. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.</p> <p>3. Dem Vorstand sind eine/ein besoldete/r Geschäftsführer/in zur Leitung der Geschäftsstelle und eine/ein Schriftleiter/in für das Bunsen-Magazin unterstellt, deren Tätigkeit durch besondere Geschäftsordnungen geregelt wird. Sie nehmen an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>4. Die/Der Schatzmeister/in kann unbeschränkt wieder gewählt werden.</p> <p>7. Der/Die Präsident/in bestellt einen/eine besoldete/n Geschäftsführer/in zur Leitung der Geschäftsstelle: Er/Sie ist dem Vorstand unterstellt und nimmt beratend den Sitzungen des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses teil (ohne Stimmrecht).</p> <p>8. Der Vorstand bestellt eine Schriftleitung für die Vereinspublikation. Er/Sie ist dem Vorstand unterstellt und nimmt beratend den Sitzungen des Ständigen Ausschusses teil (ohne Stimmrecht). Die Schriftleitung ist ehrenamtlich tätig.</p> <p>9. Zur Durchführung und Vertiefung von Arbeiten auf bestimmten Gebieten der Physikalischen Chemie oder zur Befassung mit weiteren Themen der DBG können sich aus den Mitgliedern der Gesellschaft Gremien, Kommissionen und anderen Gruppen bilden. Die Gründung, Auflösung oder Umbenennung dieser Gruppen beschließt der Vorstand. Beispielhaft sind das die „young Physical Chemists“ (yPC) als Organisation der jungen Mitglieder der Gesellschaft oder die Themenkommission, die Empfehlungen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen vorbereitet.</p>	<p>neu in §11 Abschnitte 7, 8 und 9</p> <p>neu in §11 Abschnitt 4</p> <p>bisher § 6 Abschnitt 3</p> <p>bisher § 6 Abschnitt 3</p> <p>bisher nicht geregelt</p>
--	---	--

	<p>10. Der Vorstand kann bei Bedarf für Gremien, Kommission, anderen Gliederungen und Funktionen der DBG Geschäftsordnungen erlassen.</p> <p>11. Der Vorstand kann andere Personen zu seinen Sitzungen mit Gaststatus (ohne Stimmrecht) einladen.</p> <p>12. Der/Die Präsident/in überwacht die Verwaltung, beruft und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses. Sie/Er gehört allen Ausschüssen allen Gremien, Kommissionen und anderen Gruppen mit Stimmrecht an. Bei Verhinderung benennt er eine Stellvertretung.</p> <p>13. Ausgaben aus der Vereinskasse können nur unter Teilnahme der/des Schatzmeisters/in beraten und beschlossen werden. Die/Der Schatzmeister/in ist hierbei befugt, sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Ständigen Ausschusses vertreten zu lassen.</p> <p>14. Die/Der Schatzmeister/in lässt den Jahresabschluss durch die Geschäftsstelle gemeinsam mit einem Steuerberater aufstellen. Der Bericht ist der Präsidentin/dem Präsidenten und beiden Rechnungsprüfern/innen vorzulegen.</p>	<p>Neuer Abschnitt extra für die Erstellung von Geschäftsordnungen, damit auch andere Gremien und Funktionen solche erhalten können</p> <p>bisher nicht geregelt</p> <p>bisher § 8 Abschnitt 3</p> <p>bisher § 8 Abschnitt 7</p> <p>bisher § 8 Abschnitt 8</p>
<p>§ 7 Ständiger Ausschuss</p> <p>1. Der Ständige Ausschuss besteht aus dem Vorstand und 8 bis 15 Beisitzern.</p> <p>2. Die neuen Mitglieder des Ständigen Ausschusses werden auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.</p> <p>3. Ferner gehören dem Ständigen Ausschuss die Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit, sowie die Ersten Vorsitzenden und Schatzmeister/innen für die Dauer von 6 Jahren nach Ablauf ihrer Amtszeit im Vorstand als beratende Gäste an. Die Altvorsitzenden sind, ebenso wie die übrigen</p>	<p>§ 7 12 Ständiger Ausschuss (StA)</p> <p>1. Der Ständige Ausschuss besteht aus dem Vorstand sowie aus mindestens 8 und bis zu 15 12 Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Beisitzer/innen des Ständigen Ausschusses beraten und unterstützen den Vorstand.</p> <p>2. Die neuen Mitglieder Beisitzer/innen des Ständigen Ausschusses werden auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine zweimalige direkte Wiederwahl in den Ständigen Ausschuss ist möglich. Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres Geschäftsjahres.</p>	<p>bisherige Abschnitte 2 und 5 zusammengefasst</p>

<p>Ausschussmitglieder, unter den für die Wählbarkeit bzw. Wiederwählbarkeit bestehenden Vorschriften in den Vorstand wählbar.</p> <p>4. Der Ständige Ausschuss kann aus besonderen Gründen eine/einen oder mehrere ad-hoc Berater/innen aus den Kreisen der um die DBG verdienten Fachleute ernennen. Die Amtsdauer wird dem Anlass entsprechend von Fall zu Fall geregelt. Solche ad-hoc Berater/innen nehmen an den betreffenden Sitzungen des Ständigen Ausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>5. Eine zweimalige Wiederwahl in den Ständigen Ausschuss ist möglich.</p> <p>6. Der Ständige Ausschuss schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten/Kandidatinnen für Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit vor.</p> <p>7. Der Ständige Ausschuss kann, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen, Ehrungen aussprechen, wie z.B. die Verleihung der Bunsen- und Walther-Nernst-Denkmünze und Ernennung von Ehrenmitgliedern. Bei Ernennung von Ehrenmitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich. Diese Ehrungen werden bei der jährlichen Hauptversammlung veröffentlicht</p>	<p>3. Ferner gehören dem Ständigen Ausschuss die Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit, sowie die Ersten Vorsitzenden und Schatzmeister/innen für die Dauer von 6 Jahren nach Ablauf ihrer Amtszeit im Vorstand als beratende Gäste an. Die Altvorsitzenden sind, ebenso wie die übrigen Ausschussmitglieder, unter den für die Wählbarkeit bzw. Wiederwählbarkeit bestehenden Vorschriften in den Vorstand wählbar.</p> <p>4. Der Ständige Ausschuss kann aus besonderen Gründen eine/einen oder mehrere ad-hoc Berater/innen aus den Kreisen der um die DBG verdienten Fachleute ernennen. Die Amtsdauer wird dem Anlass entsprechend von Fall zu Fall geregelt. Solche ad-hoc Berater/innen nehmen an den betreffenden Sitzungen des Ständigen Ausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>5. Eine zweimalige Wiederwahl in den Ständigen Ausschuss ist möglich.</p> <p>6. Der Ständige Ausschuss schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten/Kandidatinnen für Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit vor.</p> <p>7. Der Ständige Ausschuss kann, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen, Ehrungen aussprechen, wie z.B. die Verleihung der Bunsen- und Walther-Nernst-Denkmünze und Ernennung von Ehrenmitgliedern. Bei Ernennung von Ehrenmitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich. Diese Ehrungen werden bei der jährlichen Hauptversammlung veröffentlicht</p> <p>3. Der Ständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>4. Beschlüsse des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.</p>	<p>Ehemalige Vorsitzende und Schatzmeister werden als Gäste nach Bedarf eingeladen</p> <p>neu in § 12 Abschnitt 7</p> <p>in neuen § 12 Abschnitt 2</p> <p>Ehrenmitgliedschaft wird zur höchsten Auszeichnung der DBG; siehe neu in § 12 Abschnitt 6</p> <p>Die Preiskommissionen und Verleihungsgelegenheiten sind in den Richtlinien der jeweiligen Preise und Auszeichnung festgehalten, daher ist eine Nennung in der Satzung nicht erforderlich.</p> <p>bisher § 8 Abschnitt 5</p> <p>bisher § 8 Abschnitt 4</p>
---	--	--

	<p>5. Der Ständige Ausschuss ist befugt, auf schriftlichem/elektronischem Wege zu verhandeln und abzustimmen. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Ständigen Ausschusses werden protokolliert.</p> <p>6. Der Ständige Ausschuss schlägt der Mitgliederversammlung Personen zur Benennung als Ehrenmitglied vor.</p> <p>7. Der Ständige Ausschuss kann andere Personen zu seinen Sitzungen mit Gaststatus (ohne Stimmrecht) einladen.</p>	<p>bisher § 8 Abschnitt 6; Genehmigung erfolgt immer durch das Gremium auf seiner nachfolgenden Sitzung</p> <p>neu, da Ehrenmitgliedschaft die höchste Auszeichnung der DBG ist.</p> <p>bisher § 7 Abschnitt 4; einfachere Formulierung</p>
<p>§ 8 Geschäftsführung</p> <p>1. Die DBG wird durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen aller Art der DBG oder des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.</p> <p>2. Sollten mehr als ein Mitglied des Vorstandes geschäftsunfähig werden, so wählt der Ständige Ausschuss für sie Stellvertreter/innen aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung.</p> <p>3. Die/Der Erste Vorsitzende überwacht die Verwaltung, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses. Ebenso beruft sie/er nach Zustimmung des Ständigen Ausschusses die von ihr/ihm oder der/dem Stellvertreter/in zu leitenden ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen ein und setzt deren Tagesordnung fest. Allen Ausschüssen gehört sie/er mit Stimmrecht an. Sie/Er bestellt nach Zustimmung des Vorstandes die/den Geschäftsführer/in, die/den Schriftleiter/in sowie ggf. weitere zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der DBG notwendige Mitarbeiter/innen.</p> <p>4. Beschlüsse des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei</p>	<p>§ 8 Geschäftsführung</p> <p>1. Die DBG wird durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen aller Art der DBG oder des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.</p> <p>2. Sollten mehr als ein Mitglied des Vorstandes geschäftsunfähig werden, so wählt der Ständige Ausschuss für sie Stellvertreter/innen aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung.</p> <p>3. Die/Der Erste Vorsitzende überwacht die Verwaltung, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses. Ebenso beruft sie/er nach Zustimmung des Ständigen Ausschusses die von ihr/ihm oder der/dem Stellvertreter/in zu leitenden ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen ein und setzt deren Tagesordnung fest. Allen Ausschüssen gehört sie/er mit Stimmrecht an. Sie/Er bestellt nach Zustimmung des Vorstandes die/den Geschäftsführer/in, die/den Schriftleiter/in sowie ggf. weitere zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der DBG notwendige Mitarbeiter/innen.</p> <p>4. Beschlüsse des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei</p>	<p>siehe § 11 Abschnitt 1</p> <p>siehe § 11 Abschnitt 8</p> <p>siehe § 11 Abschnitt 12</p> <p>siehe § 11 Abschnitt 7 und 8</p> <p>Vorstand: siehe § 11 Abschnitt 6 StA: siehe § 12 Abschnitt 4</p>

<p>Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.</p> <p>5. Der Ständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>6. Der Ständige Ausschuss ist befugt, auf schriftlichem Wege zu verhandeln und abzustimmen. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Ständigen Ausschusses werden durch die/den Geschäftsführer/in protokolliert; eine Abschrift wird jedem Mitglied des Ständigen Ausschusses zugesandt, nachdem die/der Vorsitzende die Niederschrift gebilligt hat.</p> <p>7. Ausgaben aus der Vereinskasse können nur unter Teilnahme der/des Schatzmeisters/in beraten und beschlossen werden. Die/Der Schatzmeister/in ist hierbei befugt, sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Ständigen Ausschusses vertreten zu lassen.</p> <p>8. Die/Der Schatzmeister/in lässt den Jahresabschluss durch die Geschäftsstelle gemeinsam mit einem Steuerberater aufstellen. Der Bericht ist der/dem Ersten Vorsitzenden und beiden Rechnungsprüfern/innen vorzulegen.</p>	<p>Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.</p> <p>5. Der Ständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>6. Der Ständige Ausschuss ist befugt, auf schriftlichem Wege zu verhandeln und abzustimmen. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Ständigen Ausschusses werden durch die/den Geschäftsführer/in protokolliert; eine Abschrift wird jedem Mitglied des Ständigen Ausschusses zugesandt, nachdem die/der Vorsitzende die Niederschrift gebilligt hat.</p> <p>7. Ausgaben aus der Vereinskasse können nur unter Teilnahme der/des Schatzmeisters/in beraten und beschlossen werden. Die/Der Schatzmeister/in ist hierbei befugt, sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Ständigen Ausschusses vertreten zu lassen.</p> <p>8. Die/Der Schatzmeister/in lässt den Jahresabschluss durch die Geschäftsstelle gemeinsam mit einem Steuerberater aufstellen. Der Bericht ist der/dem Ersten Vorsitzenden und beiden Rechnungsprüfern/innen vorzulegen.</p>	<p>siehe § 12 Abschnitt 3</p> <p>siehe § 12 Abschnitt 5</p> <p>siehe § 11 Abschnitt 7</p> <p>siehe § 11 Abschnitt 8</p>
<p>§ 9 Rechnungsprüfer/innen</p> <p>1. Zur Überprüfung der Jahresrechnungen werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>§ 9 13 Rechnungsprüfer/innen</p> <p>1. Zur Überprüfung der Jahresrechnungen des Jahresabschlusses werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt, die nicht dem Vorstand oder dem Ständigen Ausschuss angehören dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>passender Begriff</p>
<p>§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung der DBG</p> <p>1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der DBG können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.</p>	<p>§ 11 14 Satzungsänderungen und Auflösung der DBG</p> <p>1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der DBG können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.</p>	<p>neuer, separater §15 für die Auflösung</p>

<p>2. Der Antrag auf Auflösung der DBG ist jedem einzelnen Mitglied mitzuteilen, und zwar ein erstes Mal mindestens drei Monate und ein zweites Mal mindestens einen Monat vor der Verhandlung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.</p> <p>3. Zur Annahme des Antrags bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>4. Bei Auflösung oder Aufhebung der DBG oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der DBG zu gleichen Teilen an die Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e. V. (DECHEMA), Frankfurt, die Deutsche Physikalische Gesellschaft (DPG), Bad Honnef, und die Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh), Frankfurt bzw. deren Nachfolgeorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf den satzungsgemäßen Gebieten der Gesellschaft zu verwenden haben. Vermögen von Stiftungen müssen weiterhin gemäß deren entsprechenden Satzungen auch nach Übernahme verwendet werden.</p>	<p>1. Über Anträge zur Änderung der Satzung wird schriftlich oder durch vergleichbare sichere elektronische Formate abgestimmt, damit alle Mitglieder sich daran beteiligen können.</p> <p>2. Die Anträge werden allen Mitgliedern mit einer Stellungnahme des Vorstands zur Stimmabgabe mitgeteilt.</p> <p>3. Eine Satzungsänderung ist beschlossen, wenn wenigstens drei Viertel der eingehenden Antworten dem Antrag zustimmen.</p> <p>4. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus der Gesellschaft oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um des Satzungsverständnisses dienende redaktionelle Änderungen handelt. Die Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.</p> <p>2. Der Antrag auf Auflösung der DBG ist jedem einzelnen Mitglied mitzuteilen, und zwar ein erstes Mal mindestens drei Monate und ein zweites Mal mindestens einen Monat vor der Verhandlung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.</p> <p>3. Zur Annahme des Antrags bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>4. Bei Auflösung oder Aufhebung der DBG oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der DBG zu gleichen Teilen an die Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e. V. (DECHEMA), Frankfurt, die Deutsche Physikalische Gesellschaft (DPG), Bad Honnef, und die Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh), Frankfurt bzw. deren Nachfolgeorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf den satzungsgemäßen Gebieten der Gesellschaft zu verwenden haben. Vermögen von Stiftungen müssen weiterhin gemäß deren entsprechenden Satzungen auch nach Übernahme verwendet werden.</p>	<p>Neuer Ablauf für Satzungsänderung, damit alle Mitglieder die Möglichkeit erhalten darüber abzustimmen.</p>
---	--	---

	<p>§ 15 Auflösung</p> <p>1. Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn sie zunächst vom Vorstand mit mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder vorgeschlagen wird und eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ebenfalls mit mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit zugestimmt hat.</p> <p>4. Bei Auflösung oder Aufhebung der DBG oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der DBG zu gleichen Teilen an die Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e. V. (DECHEMA), Frankfurt, die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. (DPG), Bad Honnef, und die Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. (GDCh), Frankfurt bzw. deren Nachfolgeorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf den satzungsgemäßen Gebieten der Gesellschaft zu verwenden haben. Vermögen von Stiftungen müssen weiterhin gemäß deren entsprechenden Satzungen auch nach Übernahme verwendet werden.</p>	
<p>Frankfurt am Main, 29. Mai 2014</p> <p>(Fassung vom 23. Mai 1968, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Mai 1986, am 25. Mai 1995, am 09. Mai 2002, am 17. Mai 2007, am 13. Mai 2010, am 09. Mai 2013 und am 29. Mai 2014</p>	<p>Frankfurt am Main, 29. Mai 2014</p> <p>(Fassung vom 23. Mai 1968, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Mai 1986, am 25. Mai 1995, am 09. Mai 2002, am 17. Mai 2007, am 13. Mai 2010, am 09. Mai 2013 und am 29. Mai 2014</p> <p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>1. Die neue Satzung wird nach der Genehmigung durch die Mitglieder und der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.</p> <p>2. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 29. Mai 2014 außer Kraft.</p>	